

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Jungpflanzen

Geltungsbereich

Alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Jungpflanzen unterliegen den nachstehenden Bedingungen, die jeder Besteller spätestens durch Erteilung eines Auftrages anerkennt. Andere Bedingungen gelten nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Verkäufer sagt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung die Lieferung zu, jedoch spätestens durch stillschweigende Lieferung aufgrund einer Bestellung bekommt der Liefervertrag Gültigkeit.

1. Preise

Alle angeführten Preise sind Nettopreise, falls dies nicht ausdrücklich auf der Bestellung anders vermerkt ist. Sie umfassen den reinen Warenwert ohne event. Einfuhrzölle, Transportversicherungen und Steuern.

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Alle Angebote sind freibleibend. Frühere Preise verlieren durch Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Der Verkäufer kann für eventuelle Sonderleistungen wie Zustellung von Kleinmengen, Sonderbehandlungen der Jungpflanzen oder andere Dienstleistungen Zuschläge in Rechnung stellen.

Die Preise gelten frei Bestimmungsort oder vereinbarter Abladestelle zugestellt durch den Verkäufer oder einen vom Verkäufer beauftragten Dienst. Eventuelle Sonderwünsche bezüglich Sorten, Topfgröße oder Verpackung können nur nach Rücksprache mit dem Verkäufer und bei entsprechend großer Menge berücksichtigt werden.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt durch den Verkäufer. Falls über den Versand keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, ist der Verkäufer berechtigt, den Versand auf die ihm geeignetste Art und Weise vorzunehmen.

Sollten außergewöhnliche Ereignisse (Verkehrsvorfälle, Unwetter, und andere), die sich dem Einfluss und der Verantwortung des Lieferers entziehen eine ordnungsgemäße Anlieferung verhindern, ist der Verkäufer nicht verpflichtet für Ersatz zu sorgen.

Falls ein Liefertermin vereinbart worden ist, wird der Verkäufer diesen Liefertermin nach Möglichkeit einhalten.

Der Liefertermin kann durch witterungsbedingte Wachstumsbeeinflussung um mehrere Tage über- oder unterschritten werden.

Sollte auf Wunsch des Käufers die Ware vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin abgenommen werden, geht das Risiko für etwaige Qualitätsmängel zu Lasten des Käufers.

Falls kein Termin vereinbart wurde, liegt der Anlieferzeitpunkt der bestellten Ware im Ermessen des Verkäufers.

Wenn der Käufer selbst für den Transport sorgt, muss vor der Abholung eine Kontrolle hinsichtlich Beanstandungen der Ware durch den Käufer durchgeführt werden.

3. Leergut:

Die Pflanzen werden zum größten Teil in stapelbaren, betriebseigenen PVC-Kisten geliefert, die unser Eigentum bleiben.

Verlorengangenes Leergut wird nach Ablauf der Liefersaison zum Selbstkostenpreis berechnet.

Das Leergut ist frei von Erde sowie Pflanzenresten und Ungeziefer an einem frei zugänglichen festen Platz zum Abholen bereitzuhalten.

Sind die Kisten auf Paletten geliefert worden, ist das Leergut wieder in der gleichen Weise palettiert bereitzuhalten.

Das Leergut darf vom Käufer nicht in Gebrauch genommen werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Verkäufer berechtigt, die Kisten in Rechnung zu stellen oder eine Leihgebühr zu verlangen.

4. Zahlung:

Alle Rechnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Ungerechtfertigte Abzüge werden nachverrechnet.

Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an bankmäßige Verzugszinsen verrechnet.

Eventuell anfallende Spesen können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

5. Reklamationen:

Reklamationen müssen bei offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen oder Fehlmengen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen ab jeweiligem Empfang der Ware in Textform (z.B. per Fax, Brief, E-Mail) direkt im gegenüber angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde bei der Lieferung nicht anwesend war und den Erhalt nicht auf dem Lieferschein bestätigen konnte. Andernfalls ist in dieser Hinsicht die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde.

Später können auch Reklamationen nur berücksichtigt werden, wenn sie während dieser Frist auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren. Dies gilt nicht bei einer Infektion, die durch Bakterien oder Viren hervorgerufen wurde. Bei versteckten Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar sind, hat die Rüge sofort nach der Mangelentdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen.

Bei Falschlieferung, Fehlmengen oder Mängel unserer Leistung sind wir nach eigener Wahl zu Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Ist ein Ersatz oder eine Nachbesserung nicht möglich oder dem Kunden nicht zumutbar oder von uns abgelehnt, kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Lieferung zum Lieferzeitpunkt trägt unter allen Umständen der Kunde. Im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder einer anderweitigen Erkrankung der Pflanze trägt der Kunde auch innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang die Beweislast dafür, dass diese Tatbestände bereits bei Übergabe vorlagen und nicht durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden eingetreten sind. Wir übernehmen keine Gewähr für das Anwachsen und die Entwicklung während der Weiterkultur der Pflanzen, da dies von äußeren von uns nicht kontrollierbaren Einflüssen abhängig ist.

Zeigt der Kunde Mängel an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und / oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Kunde selbst Dritte – insbesondere Sachverständige – mit der Untersuchung der Pflanze bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der dadurch entstandenen Kosten nur verpflichtet, wenn wir eine eigene Untersuchung ablehnen und tatsächlich von uns zu vertretende Mängel festgestellt werden sowie wir der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigen ihn nicht, seine Zahlungen uns gegenüber zurückzubehalten.

Wir sind zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, wir verletzen Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden. Diese Haftung für grobe Fahrlässigkeit gilt nicht, wenn sie nicht krass bzw. besonders schwer ist. Unsere Haftung ist begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Gefahren und Schäden, maximal jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes! Wir haften für keine entstehenden Ertragsseinbußen oder Folgeschäden, insbesondere auch nicht für Schäden, die unter Versicherungsschutz gebracht werden können. Ebenso wenig haften wir für Gewinnentgang des Kunden oder dritter Personen bzw. für Prozesskosten. Eine Haftung für Vermögensschäden, die dem Kunden durch zusätzliche eigene Arbeitsleistung und damit zusammenhängende Aufwendungen aus Anlass der Nachbesserung des Vertragsgegenstandes bestehen, ist ebenso ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

Soweit die Haftung nach den zuvor genannten Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

6. Lieferpflicht:

Im Fall höherer Gewalt, z.B. Frost, Hagel-, Sturm- und Überschwemmungsschäden, oder andere ungewöhnliche Witterungsverhältnisse oder durch Misslinge der Kulturen, die sich unserem Einfluss entziehen, und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. kriegsähnliche Zustände, Katastrophen, Brandfälle und sonstige Hindernisse bei der Herstellung oder Lieferung, (rechtmäßigen) Streiks, Aussperrung, Fabrikations- oder Lieferstörung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Seuchen, Pandemien, Epidemien, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese beim Vorlieferanten eintreten, sind wir von unserer Lieferpflicht entbunden. Diese erstreckt sich auch auf besondere Misserfolge oder Ausfälle bei der Anzucht von Jungpflanzen.

Falls die Lieferung einer bestimmten Sorte nicht möglich sein sollte, haben wir das Recht, eine weitestgehend gleichwertige Sorte zu liefern oder den Auftrag zu stornieren.

Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung an uns ist nicht möglich. Ersatzansprüche aufgrund von Falschlieferungen oder misslingender Kultur bzw. Sortenverwechslung können nur bis zum Prozentsatz des entstandenen Schadens bzw. des Ausfalls erfüllt werden, die der falsch gelieferten Pflanzenmenge entsprechen und können den Kaufpreis der falsch gelieferten Pflanzen nicht übersteigen.

Sollte der Kunde den Auftrag nach erfolgter Aussaat stornieren, haben wir das Recht, den vollen Kaufpreis in Rechnung zu stellen. Dies trifft nicht zu, falls die Aufzucht in Folge krass grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits misslungen ist.

Die oben genannten Umstände höherer Gewalt und sonstiger ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse sowie sonst unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände führen zu einem Haftungsausschluss unsererseits, sofern sie die Vertragserfüllung verhindern oder unbillig erschweren.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang und aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.